

Kommentierte Buchanzeigen

Charles Tilly: Contention and Democracy in Europe, 1650–2000. Cambridge: Cambridge University Press 2004, 305 S.

Sehr wenige Sozialwissenschaftler, und noch weniger Historiker, wagen sich an eine umfassende Historiographie des Kontinents. Einer dieser Wenigen ist *Charles Tilly*, der es seit Jahrzehnten unternimmt, die Wege und Umwege von Demokratisierungsprozessen vergleichenden Analysen zuzuführen; seine Untersuchungen zur britischen und französischen Geschichte stellen grundlegende Werke zum Themenbereich „*Contention and Democracy*“ dar. In dem hier anzuzeigenden Band unternimmt es T., die im Zuge dieser Arbeiten gewonnenen Erkenntnisse auszuweiten und auf den europäischen Kontinent als Ganzen zu übertragen. Dabei stehen erneut Frankreich und Großbritannien, ergänzt um die Schweiz als *special case*, im Vordergrund; allerdings bemüht er sich, auch andere politische Regime in die Analyse einzubeziehen. Zwar gelingt das aufgrund der stark komprimierten, damit letztlich vereinfachenden Vorgehensweise nur zum Teil, doch verbleiben zahlreiche anregende Beobachtungen und Einschätzungen. Dies gilt insbesondere für T.s schulemachenden Ansatz, Demokratisierungsprozesse nicht aus ihren jeweiligen Kontextbedingungen oder vom Ergebnis her zu interpretieren, sondern jenen Übergangsprozessen Aufmerksamkeit zu widmen, die von Epoche zu Epoche, Land zu Land, Region zu Region oder auch Problem zu Problem unterschiedlich sind. Die ihn interessierenden Variablen – von *inequality* über *trust* zu *networks* und *participation* – helfen, heterogene Demokratisierungspfade, die sich nicht selten als „*unintended*“ erweisen, auch als solche zu kennzeichnen und damit vorschneller Deduktion zu begegnen. Gleichwohl zerfällt die Analyse zu keinem Zeitpunkt, wird vielmehr ein Kaleidoskop intervenierender Variablen deutlich, das die historische Entwicklung meist wesentlich besser abbildet als monokausale Interpretationen.

JJH

Armin von Bogdandy (Hrsg.): Europäisches Verfassungsrecht. Theoretische und dogmatische Grundzüge. Berlin u. a.: Springer Verlag 2003, 978 S.

Der Titel dieses „Europäischen Verfassungsrechts“ verspricht wesentlich mehr als die Publikation letztlich hält. Bereits im Vorwort nimmt man mit Erstaunen zur Kenntnis, dass sich die Europäer „zu einer verfassungsgebenden Versammlung bislang nicht zusammengefunden“ hätten und die Politik „von einer europäischen Verfassung gemeinhin als Zukunftsprojekt spricht“ – eine angesichts des im März 2002 eingesetzten Konvents und des vorliegenden Entwurfs eines Europäischen Verfassungsvertrages unverständliche Aussage. Materiell bedeutsamer freilich, dass der anspruchsvolle Untertitel der Publikation nicht wirklich eingelöst wird. So präsentieren die im ersten Teil des Bandes vorgelegten Beiträge gerade keinen „systematischen Überblick über die theoretischen und dogmatischen Grundzüge des europäischen Verfassungsrechts“, sie reflektieren vielmehr eher punktuelle Erkenntnisse zum Stand der Forschung, verdeutlichen ohne erkennbare Abstimmung divergente methodische Zugänge und gehen zudem von einem heterogenen, meist nicht näher erläuterten Wissenschaftsverständnis aus. Was also fehlt, ist ein expliziertes Untersuchungskonzept, das der vorliegenden Kompilation von Einzelbeiträgen Struktur und Funktion gegeben hätte. Im Ergebnis stehen umfassende Übersichten etwa zu den Themenbereichen „Föderalismus“ oder „Institutionen“ neben einer (in sich diskussionswürdigen) „europäischen Prinzipienlehre“, kommt es unter Titeln wie „Kompetenzen“ oder „Handlungsformen“ zu zahlreichen Überschneidungen und wird aufgrund einer fehlenden materiellen Einführung und des Verzichts auf eine Zusammenfassung kaum deutlich, ob und wie sich „theoretische und dogmatische Grundzüge“ zu einem europäischen Verfassungsrecht verdichten. Zwar beschließen den Band drei „Gesamteinschätzungen“, die je für sich höchst lesenswert und anregend sind, doch finden sich erneut kaum Bezüge zu den vorangehenden „Grundlagen“. Der Band bedürfte mithin nicht nur einer Aktualisierung, sondern darüber hinaus auch einer grundsätzlicheren Überarbeitung, die die Entwicklung des Verfassungsvertrages einbezieht, den nationalstaatlichen Grundlagen und Rechts- wie Verfassungskulturen Raum gibt und über vergleichende, wenn möglich aufeinander bezogene Beiträge Erkenntnisgewinn ermöglicht. Als Ergänzung scheint nicht zuletzt eine explizit verfassungspolitische Abhandlung angezeigt, die die europawissenschaftlichen Diskussionen anderer Disziplinen einbezieht.

JJH

Ulrich Derpa: Die verstärkte Zusammenarbeit im Recht der Europäischen Union. Dogmatik, Interpretation und Praxis eines alternativen Integrationskonzepts. Stuttgart u. a.: Boorberg 2003, 321 S.

Veronika Grieser: Flexible Integration in der Europäischen Union: Neue Dynamik oder Gefährdung der Rechtssicherheit? Berlin: Duncker & Humblot 2003, 279 S.

Daniel Thym: Ungleichzeitigkeit und europäisches Verfassungsrecht. Die Einbettung der verstärkten Zusammenarbeit, des Schengener Rechts und anderer Formen der Ungleichzeitigkeit in den eigentlichen rechtlichen institutionellen Rahmen der Europäischen Union. Baden-Baden: Nomos 2004, 430 S.

Lukas Wasilewski: Rechtsdifferenzierungen in einer erweiterten Europäischen Union. Eine Untersuchung anhand der europäischen Justiz- und Innenpolitik. Baden-Baden: Nomos 2004, 218 S.

Die Frage nach einer „Flexibilisierung“ der europäischen Verfassungsordnung hat gegenwärtig Konjunktur. Darauf verweisen nicht nur die Forumsbeiträge in diesem Heft, sondern auch eine Reihe rechtswissenschaftlicher Dissertationen zum Themenbereich, die jüngst nahezu zeitgleich veröffentlicht wurden. Unter je spezifischer Untersuchungsperspektive behandeln die anzuzeigenden Bände Formen differenzierter Integration in einer erweiterten Europäischen Union, darunter insbesondere das durch den Amsterdamer Vertrag geschaffene Instrument der „verstärkten Zusammenarbeit“ (VZ). Dies erlaubt eine vergleichende Betrachtung der vier Studien hinsichtlich der *konzeptionellen Erfassung* bestehender „Flexibilitäten“, deren *Anwendungsmöglichkeiten* sowie damit verbundener *Problemlösungskapazitäten* innerhalb einer heterogener werdenden Staatengemeinschaft. – Abgesehen von D., der ausschließlich die VZ in den Blick nimmt, beziehen sich die Untersuchungen auf die gegenwärtig geltenden räumlichen Beschränkungen des Europarechts. Dabei bleibt W.s Konzept der „Rechtsdifferenzierungen“, die er nur für den Bereich Justiz und Inneres analysiert, weitgehend induktiv bestimmt. Systematischer dagegen G., die zwischen „General-klausel“ (VZ), „*ad hoc*-Flexibilität“ (etwa „konstruktive Enthaltung“ im Rahmen der GASP) und „konkreter Flexibilität“ (Ausnahmeregelungen im Fall der Schengen-Kooperation oder der WWU) unterscheidet. T.s Versuch, den geisteswissenschaftlichen Diskussionszusammenhängen entnommenen Begriff der „Ungleichzeitigkeit“ ins Europarecht einzuführen, wirkt gewollt, ein analytischer „Mehrwert“ gegenüber herkömmlichen Konzepten erschließt sich nicht. – In der Analyse der Anwendungsbereiche differenzierter Integration überzeugen dagegen D. und T.; Ersterer durch die konsequent umsetzungsorientierte Diskussion der VZ in unterschiedlichen Aufgabenbereichen (wobei er die „spekulative Erörterung“ durch den Einbezug politikfeldspezifischer Kontextbedingungen aufzufangen

sucht), Letzterer durch den beeindruckenden Detaillierungsgrad, mit dem etwa der „ungleichzeitige Rechtskorpus des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“ dokumentiert und analysiert wird. W.s Untersuchung wirkt demgegenüber weniger pointiert, während G. sich bei der Anwendungsdiskussion der VZ mit Kurzverweisen auf vorgefundene Meinungen begnügt. Ihre Prognose, dass in der „gesamten PJZ [...] häufiger davon Gebrauch gemacht werden wird“ (147), erscheint angesichts der materielleren Darstellungen von D. wie W. unrealistisch. – Mit Blick auf die Problemlösungskapazität flexibler Rechtsarrangements erbringt die Lektüre nichts wirklich Neues. D.s systematische Untersuchung bestätigt die plausible Annahme, dass die VZ vor allem als „Drohgeste“ in intergouvernementalen Verhandlungen zu gebrauchen, materiell aber nur sehr begrenzt anzuwenden ist. W. verweist zu Recht auf künftigen Differenzierungsbedarf in der Innen- und Justizpolitik, den auch der „EU-Verfassungskonvent“ weitgehend unberücksichtigt ließ. G.s Position oszilliert zwischen dogmatischer Präferenz für VZ als umfassend anwendbares Instrument und grundsätzlicher Skepsis gegenüber ihrer Leistungsfähigkeit. T.s verfassungstheoretische Einordnung europarechtlicher Differenzierungen schließlich erweist sich dort am spannendsten, wo er auf Analogien zu asymmetrischen Arrangements in föderalen und unitarischen Mitgliedstaaten zu sprechen kommt. Ansonsten überwiegt auch hier eine eher harmonisierende Sichtweise, der zufolge „rechtliche Ungleichzeitigkeiten“ nicht nur mit der europäischen Verfassungsordnung vereinbar sind, sondern auch die „politische Reife des Integrationsprozesses“ unterstreichen (380). Eine rein normative Analyse, auf die T. abzielt, lässt sich allerdings nicht durchhalten, muss er doch auf funktionale Überlegungen und politische Konstellationen zumindest dann rekurren, wenn die Notwendigkeit differenzierter Integration in einer vergrößerten EU zu begründen ist. Nicht zuletzt daran zeigt sich, dass bei der Debatte um eine „Flexibilisierung“ europäischer Politik die „Arbeitsebene“ nicht ausgeklammert werden sollte.

FG

Lothar Michael: Rechtsetzende Gewalt im kooperierenden Verfassungsstaat. Normprägende und normersetzende Absprachen zwischen Staat und Wirtschaft. Berlin: Duncker & Humblot 2003, 724 S.

Die in Bayreuth vorgelegte, *Peter Häberle* gewidmete Habilitationsschrift wendet sich jenen informellen Absprachen zu, die im Verhältnis zwischen Staat und Wirtschaft zunehmend Rechtsnormen ersetzen oder prägen. Kann ein Staat, der auf solche Weise informell kooperiert, ein Verfassungsstaat sein? Wie sollte recht-

setzende Gewalt begrifflich neu erfasst und rechtlich neu verfasst werden? Die Beantwortung dieser Fragen wird über einen Dreischritt versucht: Während zunächst Begriffsklärungen, Typisierungen, rechtliche Bestandsaufnahmen und erfreulicherweise auch rechtsvergleichende Erörterungen dominieren, stehen im Hauptteil die verfassungs- und gemeinschaftsrechtlichen Bindungen der kooperierenden rechtsetzenden Gewalt im Zentrum. Die als „Konsequenz“ bezeichnete rechtliche Einbindung normativer Absprachen führt schließlich dazu, die „These vom kooperierenden Verfassungsstaat“ als Auftrag und Programm zu begreifen: Danach sollte die Rechtswissenschaft Kooperationen des Staates mit der Wirtschaft weiterhin kritisch begleiten und dabei die Balance zwischen den Chancen des Informellen und den Geboten des Rechtsstaats zu halten suchen. Als Adressaten sind hier vor allem Verfassungsrechtler, Europarechtler und in besonderer Weise Kartellrechtler angesprochen. Zudem gilt der Praxis der Europäischen Gemeinschaft und den amerikanischen Erfahrungen mit normprägenden sowie zunehmend auch grenzüberschreitenden Absprachen die Aufmerksamkeit, wobei sich diese nicht nur auf Fragen des Umweltschutzes und/oder die Fortentwicklung von Informations- und Kommunikationstechniken erstrecken. – Dass die benannten Handlungsformen die nationale Verfassungsdogmatik vor beträchtliche Herausforderungen stellt, erscheint so evident, dass M. hierzu nichts Näheres vorträgt. Immerhin schließt er sich *Schmidt-Aßmann* in dessen Forderung an, „das gesamte Verwaltungshandeln grundrechtlich systematisch neu zu vermessen“. Ob dabei das Desiderat, die Grundrechtsdogmatik „in einem schlüssigen System zusammenzuhalten bzw. neu zusammenzuführen“, einen überzeugenden Weg benennt, bleibt zu bezweifeln. Natürlich ist richtig, dass Eingriffsbegriff, Drittwirkung sowie Schutzpflichten und ihre dogmatischen Fragen nicht obsolet werden, doch wird man erörtern müssen, ob die angesprochenen Probleme innerhalb der gegebenen Routinen zu bewältigen sind. Erst spät, in der Zusammenfassung, kommt der Autor zu der Erkenntnis, dass verfassungs- und rechtspolitische Erwägungen anzustellen sind, um mit der wachsenden Bedeutung normersetzender Absprachen umgehen zu können. Der recht vage Verweis auf die Kompetenzverteilung der rechtsetzenden Gewalt im Bundesstaat dürfte hier trotz der Chancen auf „Entflechtung“ und „Effektivierung“ nicht ausreichen. Für die empfohlene „Nachführung“ des Grundgesetzes, etwa durch eine Regelung zur Bürgerverantwortung oder eine Ergänzung des Art. 80 GG, gibt es wenige überzeugende – und das heißt vor allem empirisch haltbare – Hinweise. Die Diskussion ist also erst eröffnet, sie bedarf dringender Konkretisierung.

BB

Mark A. Pollack: *The Engines of European Integration. Delegation, Agency, and Agenda-Setting in the EU*. New York: Oxford University Press 2003, 496 S.

Die notwendige analytische Ausdifferenzierung von Untersuchungen zur Struktur wie zur Wirkungsweise der Europäischen Union führt erwartbar auch zu einer Übertragung in anderen Kontexten gewonnener Ansätze. Im anzuzeigenden Fall sucht P., der sich selbst den Internationalen Beziehungen zurechnet, den „*Principal-Agent*“-Ansatz für eine umfassende Analyse des Integrationsprozesses zu nutzen, wobei Delegationsprozesse, Formen und Verfahren der „*Agency-Bildung*“ sowie das „*Agenda-Setting*“ im Vordergrund stehen. Es geht mithin um den Prozess der Delegation von Souveränitätsrechten auf supranationale Einrichtungen, deren eigenständige Fortentwicklung sowie die damit verbundenen Veränderungen des Verhältnisses von *principal* zu *agent*. So erfreulich es ist, dass der Autor dem Leser eine weitere Auseinandersetzung zwischen „Neofunktionalisten“ und „Intergouvernementalisten“ erspart, so deutlich werden analytische Enge wie empirisches Defizit einer solcherart weiterentwickelten *rational choice*-Theorie. Dokumentiert sich ersteres vor allem in dem undifferenzierten Verständnis des *principals*, der sich inzwischen aus immerhin 25 eigenständigen Akteuren mit sehr unterschiedlichen Verfassungstraditionen, Rechtskulturen und ökonomisch-sozialen Voraussetzungen zusammensetzt, werden empirische Mängel immer dann erkennbar, wenn mit Blick auf Politikfelder oder Einzelentscheidungen des Europäischen Gerichtshofs nach „Belegen“ innerhalb einer aggregierten Untersuchungslandschaft gesucht wird. Was für die Internationalen Beziehungen ausreichen mag (aber auch hier nachhaltiger Überprüfung unterliegen sollte), ist für den europäischen Integrationsprozess in Teilen untauglich, vor allem dann, wenn der analytische Anspruch die instrumentelle Kompetenz übersteigt. Was verbleibt, sind interessante Einblicke in jenes „Umschlagen“, das aus „Agenten“ (hier also der Kommission, dem Europäischen Gerichtshof und dem Parlament) „Prinzipale“ macht – mit jenen Konsequenzen, die das Buch nur kursorisch anspricht: Aufgabenfindung und Verselbständigung, bürokratisches Verhalten und Kontrolldefizite, von den sich mit der Bedeutungssteigerung und „Maßstabsvergrößerung“ verbindenden Legitimationsproblemen gänzlich abgesehen.

JJH

Herbert Dachs (Hrsg.): Der Bund und die Länder. Über Dominanz, Kooperation und Konflikte im österreichischen Bundesstaat. Wien/Köln/Weimar: Böhlau Verlag 2003, 447 S.

Unter den neueren Veröffentlichungen zur föderalstaatlichen Entwicklung Österreichs nimmt dieses Buch eine Sonderstellung ein. Als Band X der Reihe „Geschichte der österreichischen Bundesländer seit 1945“ folgt es den (bislang nicht vollständig publizierten) monografischen Abhandlungen der einzelnen Länder und beschließt damit ein Werk, das, für die Bundesrepublik Deutschland etwa, in dieser Form nicht vorliegt. Für sich genommen löst der Sammelband den Anspruch ein, „die immanenten Logiken und zudem die große Vielfalt der Bund-Länder-Beziehungen aufzuzeigen und zu analysieren“ (11). Die außergewöhnlich materialreichen und „dichten“ Überblicksdarstellungen der institutionenpolitischen Entwicklung der Staatsorganisation, intermediärer Einrichtungen (Parteien, Verbände, Medien) und ausgewählter Politikfelder (Finanzen, Kultur, Verkehr) belegen, dass Österreich von der internationalen Föderalismusforschung zu Unrecht noch immer als „Stiefkind“ behandelt wird: Trotz der hegemonialen Stellung des Bundes haben sich Bandbreite wie Dynamik der intergouvernementalen Beziehungen nicht zuletzt im Gefolge der europäischen Integration beträchtlich erhöht; von daher drängt sich eine vergleichende Perspektive geradezu auf. Um so bedauerlicher, dass die Bedeutung Europas für die bundesstaatliche Entwicklung nicht in einem eigenständigen Beitrag untersucht wird. Als „Schlussstein“ eines Handbuchs kann der Band allerdings kaum ausgewiesen werden, da D. und seine Mitautoren so gut wie gar nicht auf die länderbezogenen Vorgängerpublikationen eingehen (die ihrerseits wiederum keiner einheitlichen Gliederungssystematik folgen). Somit blieb die ungewöhnliche Chance zu einer historisch fundierten Analyse des österreichischen Bundesstaats, die dieses ambitionierte Publikationsprojekt eröffnete, ungenutzt.

FG

Kai S. Cortina u. a. (Hrsg.): Das Bildungswesen in der Bundesrepublik Deutschland. Strukturen und Entwicklungen im Überblick. Ein Bericht des Max-Planck-Instituts für Bildungsforschung. Reinbek: Rowohlt 2003, 906 S.

Hermann Avenarius u. a.: Bildungsbericht für Deutschland: Erste Befunde. Op-laden: Leske + Budrich 2003, 364 S.

Die gegenwärtige bildungspolitische Debatte in Deutschland ist nicht immer von gleicher Sachkenntnis wie Meinungsfreude geprägt. Allerdings können künftige Beiträge nun auf die Berichte zweier Forschungsinstitute zurückgreifen, die mit

ihrer unterschiedlichen Schwerpunktsetzung Stand und Perspektiven des deutschen Bildungswesens umfassend beschreiben und analysieren. C. u. a. lösen den selbstgesetzten Anspruch überzeugend ein, einen systematischen Überblick über Institutionengefüge, Strukturprobleme, Langzeitentwicklungen und aktuelle Problemfelder des Bildungswesens zu liefern. Gegenüber den Vorgängerpublikationen von 1980 und 1994 thematisch breiter angelegt und nach Bildungsbereichen wie Schnittstellen gegliedert, stellt das Werk eine unverzichtbare Lektüre für alle mit dem Thema Befassten dar. Kritisch fällt lediglich auf, dass – wohl aufgrund der soziologischen bzw. pädagogischen Ausrichtung des Berliner Max-Planck-Instituts – der Forschungsstand anderer Disziplinen nicht hinreichend einbezogen wird; dies gilt etwa für politikwissenschaftliche Arbeiten zur Politikverflechtung im deutschen (Bildungs-)Föderalismus und zu den Bildungsausgaben im internationalen Vergleich. – Der Bericht von A. u. a. entstand im Auftrag der Kultusministerkonferenz (KMK) unter Federführung des Deutschen Instituts für Internationale Pädagogische Forschung in Frankfurt. Er ist auf den Schulbereich konzentriert und beleuchtet dessen „Kontext-, Prozess- und Wirkungsqualitäten“ sowie die Maßnahmen der Länder zur Qualitätsentwicklung, wobei diese eher aufgezählt als analysiert werden. Die Autoren orientieren sich an den drei Leitziele „individuelle Lebenschancen“, „gesellschaftlicher Wohlstand“ und „sozialer Zusammenhalt“ und formulieren im Gegensatz zum MPI-Bericht auch (allgemeine) Politikempfehlungen, die sich vor allem auf die Steigerung von Effektivität, Effizienz und Chancengleichheit beziehen. Der Untertitel „Erste Befunde“ erscheint wohlbegründet, auch weil die Auswahl von Beobachtungsphänomenen und Indikatoren stärker von pragmatischen Erwägungen als von einer einheitlichen, theoriegeleiteten Forschungsstrategie geprägt scheint. Da die KMK gewillt ist, die Berichterstattung regelmäßig fortzusetzen, darf man auf weitere Befunde aus Frankfurt gespannt sein. Abzuwarten bleibt allerdings, ob unter der Ägide der konsensorientierten KMK deutlichere Bewertungen von Maßnahmen einzelner Bundesländer vorgelegt werden.

FW

Am Rande oder: Zu guter Letzt

Manfred Fuhrmann: Der europäische Bildungskanon. Erweiterte Neuauflage. Frankfurt am Main/Leipzig: Insel Verlag 2004, 266 S.

Dieses erstmals 1999 erschienene, jetzt aus aktuellem Anlass erweiterte Buch ist all jenen zu empfehlen, die sich von der gegenwärtigen bildungspolitischen Debatte

verärgert abwenden oder – angesichts so ubiquitärer wie unsäglicher Forderungen nach „Internationalität“ und „Innovation“ – Halt und/oder Vergewisserung suchen. F., bedeutender Latinist und Autor grundlegender Werke zur römischen Antike, zieht Bilanz – und diese fällt ernüchternd aus: „Man ist kein düsterer Untergangsprophet, wenn man das Ende der bürgerlichen Bildung kommen sieht; man registriert eine Tatsache, wenn man erklärt, ihr Ende sei schon da.“ Zu diesem Ergebnis kommt der Autor aufgrund eines untypischen, ja vermeintlich tradierten Zugangs: des Ausweises eines „europäischen Bildungskanons“ und des Nachweises von dessen Verfall. Ausgehend von einem Begriff, der Bildung als „Besitz“, als „Status“, als die Fähigkeit, am Wesentlichen des europäischen Erbes, der europäischen Kultur Anteil zu nehmen – und zwar nicht nur im Sinne des Aufnehmens und Reproduzierens, sondern auch des Umprägens und Weitergebens –, identifiziert F. zunächst eine historische und zwei institutionelle Voraussetzungen bürgerlicher Bildung: den Rückgriff auf die Antike, die seit der Renaissance den literarischen, künstlerischen und wissenschaftlichen Entwicklungen in Europa ihre Anstöße gab; das Gymnasium (wie das „kultivierte“ Elternhaus) als Ort humanistischer Prägung, als „Gefäß der bürgerlichen Bildung“; schließlich den absolutistischen Hof, der, so sehr sich auch das Bürgertum von ihm distanzierte, zum Kosmos der bürgerlichen Bildung drei Einrichtungen beisteuerte: das Theater, das Konzertwesen und das Museum. Dieserart vorbereitet geht es dann im Hauptteil des Buches um den Bildungskanon selbst, wobei zwischen Literatur, Philosophie, Geschichte, Theater, Konzertwesen, der Museumswelt sowie der Mathematik und den Naturwissenschaften unterschieden wird. Ergänzt um untypische Zugänge wie die „Enzyklopädie“, das „Konversationslexikon“ oder auch die „Bildungsreise“ (als Formen und Instrumente der Aneignung), erschließt sich eine Welt, die lange Zeit vorausgesetzt werden konnte, jetzt aber – im „nachbürgerlichen Zeitalter“ – verloren zu gehen droht. F. spricht zu Recht nur noch von „Überresten“ der bürgerlichen Bildung, von Bildungssurrogaten, die so kurzsichtig wie einseitig auf Kompetenzen und Qualifikationen abstellen. Das Fazit ist bedrückend: „Wir blicken als soziale Wesen auf unseresgleichen und lassen uns dadurch zu Höchstleistungen anspornen, und wir sind von der Natur mit Wissensdrang beschenkt worden: diese Thesen wollen die Bildung als Ausdruck der Freiheit des Menschen, als Merkmal seiner Fähigkeit, sich über die physischen Bedingungen seiner Existenz zu erheben, aufgefasst wissen.“ Eine derartig anthropologische Begründung des Lerneifers gilt freilich heute als weithin „idealistisch“ und pflegt mit Achselzucken beiseite geschoben zu werden. Die Berufung auf die Freiheit des Menschen, die schöpferischen Möglichkeiten, die ihm der angeborene Wissenstrieb eröffnet, ist nach einer verbreiteten Auffassung weltfremd – der Mensch lernt nun einmal und bildet sich

nur um handgreiflicher Vorteile willen. Die Griechen bezeichneten diese Haltung des ängstlichen Fixiertseins auf das materielle Dasein als „banausisch“. Im gegenwärtigen Zeitalter ungewöhnlichen Wohlstands ist sie ein Rätsel, ein Paradox; man sollte annehmen, dass sich die zweckfreie Bildung gerade dann, wenn die Existenz gesichert ist, großen Ansehens erfreut.

JJH